



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 31. Januar 2018

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2018
Thema: Aktuelle Probleme beim Wachschutz in Flüchtlingsunterkünften

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII/FB 32

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kaun,

Zeichen Ihres Schreibens

mit Ihrer Anfrage vom 23.01.2018 haben Sie Fragen zu aktuellen Problemen beim Wachschutz in Flüchtlingsunterkünften gestellt. Der Anfrage war vorausgegangen, ein Vorfall am Neujahrmorgen diesen Jahres in einer Flüchtlingsunterkunft.

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Frage 1
Welchen Erkenntnisstand hat die Stadtverwaltung zu den laufenden Ermittlungen?

Ansprechpartner/-in

Manfred Geißler

Antwort zu 1.
Der Sachverhalt wird von der Kriminalpolizei bearbeitet. In der Stadtverwaltung Cottbus gibt es keine neuen Erkenntnisse zu den laufenden Ermittlungen, es sind halt laufende Ermittlungen. Erkenntnisse wird es erst nach Abschluss dieser geben.

Zimmer
3.100

Mein Zeichen
32.

Telefon
0355 - 6122320

Fax
0355 - 612133703

E-Mail
manfred.geissler@cottbus.de

Frage 2
Sind der Stadtverwaltung weitere solcher Vorfälle mit Wachschutzunternehmen in Cottbus bekannt?

Antwort zu 2.
„Vorfälle mit Wachschutzunternehmen“ Die Frage unterstellt, dass die Probleme vom Wachschutzunternehmen ausgingen. Ich hatte bei Frage 1 darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen bei der Polizei noch laufen. Bisher ist jedenfalls nichts bekannt was darauf schließen lässt, dass die Probleme vom Wachschutz verursacht wurden. Im Übrigen sind weitere Vorfälle in Asylunterkünften, wie in der Silvesternacht, in der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Frage 3
Ab wann liegt nach Ansicht der Stadtverwaltung eine Vertragsverletzung eines Wachschutzunternehmens vor und welche rechtliche Handhabe hat sie in einem solchen Fall – insbesondere hinsichtlich Vertragsbeendigung und Schadensersatzforderungen?

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Antwort zu 3

Eine pauschale Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Die Vertragswerke enthalten eine Vielzahl diverser Regelungen, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen. Der Fachbereich Immobilien prüft jeden Einzelfall und reagiert im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Möglichkeiten.

Frage 4

Laut Bericht des RBB handelt es sich bei der Unterwanderung der Sicherheitsbranche durch Rechtsextreme um ein zunehmendes Problem. Welche Erkenntnisse hat die Stadtverwaltung bezüglich der Situation in Cottbuser Wachschutzunternehmen?

Antwort zu 4

Nach Erkenntnissen der Stadt Cottbus ist im Bereich des Sicherheitsgewerbes mit einer im Vergleich zu anderen Gewerbebranchen erhöhten Zahl von Personen mit rechtsgerichtetem Gedankengut bzw. erhöhter Gewaltbereitschaft auszugehen. Die vom Gesetzgeber normierten Rechtsschranken in Bezug auf die Zuverlässigkeit solcher Personen orientieren sich hierbei an den strafrechtlichen Normen und damit verbunden rechtskräftigen Verboten und Verurteilungen bei den durch die Stadtverwaltung eingesetzten Wachschutzunternehmen konnte eine solche Tendenz bisher nicht festgestellt werden.

An dieser Stelle gestatten Sie mir die Frage 7 vor zu ziehen.

Frage 7

Wie erfolgt eine solche Hintergrundprüfung bei Sicherheitsunternehmen, die ihren Sitz in Cottbus haben?

Die Sicherheitsunternehmen mit Sitz in Cottbus, werden gemäß § 34a Abs. 1 Gewerbeordnung auf Ihre Zuverlässigkeit geprüft. Im Gesetzestext heißt es dazu:

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 Gewerbeordnung,
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen.

Des Weiteren hat der Antragsteller durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung (§ 6 Bewachungsverordnung) abgeschlossen hat. Er hat weiterhin Bescheinigungen vorzulegen, dass er nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Diese Prüfung erfolgt durch den Servicebereich Gewerbe im Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Cottbus. Wenn es keine relevanten Feststellungen gibt, erhält der Antragsteller eine Erlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung.

Frage 5 wird gesondert nichtöffentlich beantwortet

Frage 6

Laut Bericht der Potsdamer Neusten Nachrichten sieht die Stadtverwaltung die Verantwortung für die Hintergrundprüfung des betreffenden Sicherheitsunternehmens bei der Stadt Chemnitz, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Wird die Stadtverwaltung zukünftig eine eigene Hintergrundprüfung zur Voraussetzung für die Auftragsvergabe an Wachschutzunternehmen in Erwägung ziehen, um sich nicht mehr auf die Zuverlässigkeit anderer Stadtverwaltungen zu verlassen?

Antwort zu 6

Gemäß § 34 a Gewerbeordnung hat die zuständige Behörde den Gewerbetreibenden auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ist in Angelegenheiten die eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte und bei einer juristischen Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte zuständig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wissen, dass Verwaltungshandeln bei Nichtzuständigkeit zur Rechtswidrigkeit führt und unter Umständen auch zur Nichtigkeit des Handelns führen kann.

In der Praxis bedeutet dass, wir fragen bei der zuständigen Behörde nach dem Ergebnis der Prüfung. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass sich unsere Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden an Recht und Gesetz halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent